

Rechtsanwältin Claudia Otto
Operturm
Bockenheimer Landstraße 2-4
60306 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 667 748 360
Telefax: +49 69 667 748 450
Mail: claudia.otto@cot.legal
Web: <https://cot.legal>

Frankfurt am Main, den 1. August 2019

Savedroid: The Return of the Consumer - Pressemitteilung -

Mittlerweile haben zwei Verbraucher Klage gegen die *savedroid AG* erhoben. Der jeweilige Fall ist ob der spärlichen Dokumentation nicht einfach, aber gerade deshalb ein Lichtblick für alle Betroffenen: Es gilt mangels abweichender Vereinbarungen das (vor allem für Verbraucher) günstigere Gesetz.

Die Kläger begehren die Rückzahlung des Anfang 2018 an die Beklagte überwiesenen „SVD-Token-Kaufpreises“. Mangels Erfüllung der verbraucherrechtlichen Informationspflichten müssen die jeweiligen Verträge und Rechtsgrundlagen anhand der bescheidenen Dokumentation und des von den Parteien unter Berücksichtigung von Treu und Glauben sowie Verkehrssitte wirklich Gewollten (§§ 133, 157 BGB) bestimmt werden. Ein Kaufvertrag über sog. SVD-Token scheidet aus; die Kläger haben für ihr Geld nichts bekommen außer Einträgen in Datenbanken anderer.

Den Auftakt der klägerischen Rechtsausübung bildet der Verbraucherwiderruf. Von der Verbrauchereigenschaft ausgehend führt über die notwendige Bestimmung des Vertragstyps der Weg in die klassische juristische Prüfungsreihenfolge:

1. Vertragliche Ansprüche
2. Vertragsähnliche Ansprüche
3. Dingliche Ansprüche
4. Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung
5. Ansprüche aus unerlaubter Handlung (die auch an 4. Stelle geprüft werden können).

Diese Vorgehensweise erlaubt eine umfassende und gründliche Anspruchsprüfung. Sie ermöglicht die Vermeidung von Fehlern und das Übersehen von Umständen, die einen Anspruch, z.B. aus unerlaubter Handlung, ausscheiden lassen. Daher ist es nicht angezeigt, mit Schritt 5 zu starten, etwa weil eine Straftat vermutet wird. Der übersprungene Vertrag könnte nicht zuletzt einen Rechtfertigungsgrund bilden und eine Klage hieran scheitern. Bei Schritt 5 muss grundsätzlich der Anspruchsteller sämtliche anspruchsbegründende Tatsachen beweisen, während bei einem Schadensersatz- und sog. Sekundäranspruch im Rahmen von Schritt 1 zu seinen Gunsten das sog. Vertretenmüssen vermutet wird und vom Anspruchsgegner widerlegt werden muss. Nahe liegendes sollte stets vor Fernliegendem geprüft werden. *Goethe* schrieb hierzu: „*Willst du immer weiter schweifen? Sieh, das Gute liegt so nah.*“¹

¹ *Johann Wolfgang von Goethe*, Erinnerung aus „*Goethes Werke*“ (01), 1827, J.G. Cotta'sche Buchhandlung, Stuttgart/Tübingen.

Savedroid ist der Haakjöringsköd²-Fall des 21. Jahrhunderts. Fast genau 100 Jahre nach der jedem Juristen bekannten Entscheidung des Reichsgerichts vom 8. Juni 1920 stellt sich heute die Frage: Worüber haben sich die Parteien geeinigt? Was sind „SVD-Token“?

Die *savedroid AG* hat unterdessen im Rahmen des ersten Gerichtsverfahrens über ihre Anwälte ausdrücklich bestritten, dass SVD-Token an Wert verloren haben. Die weit verbreitete Annahme, die „SVD-Token-Käufer“ hätten aufgrund Kursfalls einen erheblichen Verlust erlitten, ist tatsächlich ein Fehlschluss.

Die Angaben der Beklagten *savedroid AG* in der Klageerwiderung sind insgesamt von hoher Relevanz für die Kläger: ihnen stehen neben dem Verbraucherwiderruf weitere Rechte und Anspruchsgrundlagen zur Verfügung.

Hintergründe

Die *savedroid AG* galt im ersten Quartal 2018 als deutsches Vorzeige-Startup der FinTech-Welt und begeisterte die Menschen mit der Idee, eine innovative Sparmöglichkeit zu schaffen. Das zu sparende Geld sollte zunächst der Finanzierung der noch zu entwickelnden Spar-App dienen. Der Spar-Zweck sollte zu einem späteren Zeitpunkt in besagter App realisiert werden. Ihre Nutzung sollte ausschließlich mit sog. SVD-Token möglich sein. „SVD-Token“ sollten sogar Wertsteigerung erfahren. Dies im Blick „verkaufte“ die *savedroid AG* im Rahmen eines sog. Initial Coin Offerings (ICO), konkret dem „*savedroid ICO*“, die sog. SVD-Token. Die als „Kaufpreis“ gezahlten Sparbeträge wurden von der *savedroid AG* einmal in einer eigenen und einmal in der Ethereum-Datenbank („Blockchain“) dokumentiert. Der jeweilige Betrag wurde dabei rechnerisch in Eurocent angegeben und „SVD“ genannt. Die mittlerweile verfügbare, für die Verwendung von „SVD-Token“ notwendige Spar-App, angeboten durch die Liechtensteiner Tochtergesellschaft *savedroid FL GmbH*, ist jedoch nicht für die Nutzung in Deutschland bestimmt.

Über die Rechtsanwältin

Rechtsanwältin Claudia Otto ist seit 2012 Rechtsanwältin und seit 2016 Inhaberin der auf die Vereinbarkeit von Technologie und Recht fokussierten Kanzlei COT Legal in Frankfurt am Main. Sie berät Unternehmen in allen Fragen rund um den Sinn und Einsatz neuer Technologien, z.B. Blockchain und sog. Künstlicher Intelligenz. Rechtsanwältin Otto verfolgt den Ansatz der *vernünftigen Digitalisierung*. Für den „Kryptobereich“ bedeutet dies vor allem die Schaffung von Transparenz, Vertrauen und Rechtssicherheit: nicht nur zugunsten der Unternehmen, sondern vor allem zugunsten der für die Unternehmen wichtigen Verbraucher.



² Das Reichsgericht entschied am 8. Juni 1920 (RGZ 99, 147-149), vereinfacht gesagt, dass die Falschbezeichnung nicht schade, solange beide Vertragsparteien dasselbe meinen („falsa demonstratio non nocet“): https://commons.wikimedia.org/wiki/File:RGZ_99,_147-149.pdf.